

Lesefassung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Windmühlenstadt Woldegk

-Sondernutzungssatzung-

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 22, 24 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), sowie des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Woldegk vom 25.08.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Woldegk.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören auch die im § 2 Abs. 2 StrWG M-V sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über der Straße, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Sondernutzung

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

§ 3

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Stadt Woldegk.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

§ 4

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus:

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG) oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 5

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist entbehrlich:
 - a) soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V),
 - b) bei Versammlungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).
- (2) Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz – bleiben unberührt.
- (3) Werden Jahrmärkte, Wochenmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt Woldegk genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Die Regelungen der jeweils gültigen Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Woldegk (Marktsatzung) bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:
 - a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen
 - b) feste Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
 - c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante,
 - d) die vorübergehende Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
 - e) Fahrradständer, Hausbriefkästen und mobile Papierkörbe in jeweils herkömmlichen Abmessungen, soweit hierdurch die Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet ist.
- (2) Erlaubnisfrei sind auch:
 - a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - b) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen länger zeitigen Verbleib auf dem Standplatz (maximal 30 Minuten), wobei bei einem Standplatzwechsel die Entfernung zum alten Standplatz mindestens 50 m betragen muss,
 - c) vorübergehende Betätigungen (maximal 30 Minuten) auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist,
 - d) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - e) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Abfuhr,
 - f) die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung am Vortag ab 17.00 Uhr,

- g) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
 - h) Notrufsäulen.
- (3) Dem Fußgängerverkehr muss in jedem Fall auf den Fußwegen eine Breite von mindestens 90 cm verbleiben. Andernfalls ist die Sondernutzung in der Regel zu untersagen bzw. zu widerrufen. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (z.B. Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleibt unberührt.
- (4) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7

Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung zu Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags-, Stadtvertretungs-, Landrats- und/oder Bürgermeisterwahlen, Volks- und Bürgerentscheiden sowie für in diesem Zusammenhang stattfindende Stichwahlen ist frühestens ab sechs Wochen vor dem Wahltag bis einschließlich zwei Wochen nach dem Wahltag grundsätzlich zulässig, jedoch stets genehmigungspflichtig. Sondernutzungserlaubnisse i.S.v. Satz 1 sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in der Regel zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Findet bei diesen Wahlen eine Stichwahl statt, so verlängert sich eine erteilte Sondernutzungserlaubnis, auch ohne die erneute Antragstellung, bis einschließlich zwei Wochen nach der jeweiligen Stichwahl.
- (2) In folgenden Straßen, Straßenabschnitten und/oder Gebieten der Stadt Woldegk ist die Wahlsichtwerbung zu den Wahlen nach Abs. 1 nicht zulässig:
- a) im Sanierungsgebiet mit Ausnahme in der Ernst-Thälmann-Straße und der Neutorstraße,
 - b) im Heldenhain am Burgwall zwischen der Burgtorstraße und der Neutorstraße,
 - c) auf dem Mühlendamm mit Ausnahme eines Bereichs von 30 m ab dem Kreuzungsbereich zur Bundesstraße 104 ,
 - d) auf der Fritz-Reuter-Straße von Ecke Mühlendamm bis Ecke An der Eisenbahn und
 - e) im Ortsteil Göhren am Zollhaus bis zu einer Entfernung von 100 m in alle Richtungen.
- (3) Die berechtigten Sondernutzer im Sinne des Abs. 1 sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Stadtvertretung der Stadt Woldegk, im Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Stadtvertretung sowie die zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Woldegk, zum Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist der Stadt Woldegk ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen.
- (4) Werbeträger zu den Wahlen nach Abs. 1 sind die Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder sowie Fahnen, Plakate und Transparente der berechtigten Sondernutzer nach Abs. 3.
- (5) Die Wahlwerbepлакate zu den Wahlen nach Abs. 1 dürfen folgende Maße in der Regel nicht überschreiten:
- a) Stellschilder 150 cm x 100 cm
 - b) Hängeschilder 85 cm x 60 cm
 - c) Großflächenplakatschilder 360 cm x 290 cm.

- (6) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Wahlkampfzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis der Stadt Woldegk einzuholen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Meter) eingetragen sind.
- (7) Die Wahlplakate sind ordnungsgemäß gesichert anzubringen. Zugelassen sind grundsätzlich Doppelplakate. Soweit Hängeschilder genutzt werden, ist zwischen Erdboden und Plakatunterkante (Hängeschilder) ein Mindestabstand von 2,20 m einzuhalten. Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,5 m betragen.
- (8) Das Anbringen von Wahlplakaten an privaten Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum wie Licht- und Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen ist nur zulässig, soweit nicht durch die Art der Aufstellung oder Anbringung die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- (9) Im öffentlichen Straßenraum verkehrgefährdend und entgegen den Regelungen dieser Satzung angebrachte Wahlsichtwerbung wird bei Feststellung ersatzlos und ohne vorherige und/oder weitere Mitteilung an den Sondernutzer entfernt.

§ 8

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Woldegk zu stellen.
- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers
 - b) genaue Orts- bzw. Straßenbezeichnung der Sondernutzung
 - c) Art und Umfang der Sondernutzung
 - d) Dauer der Sondernutzung sowie
 - e) Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung, der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen.

Die Stadt Woldegk kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über:
 - a) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 - b) ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über:
 - a) die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 - b) einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.
- (5) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

§ 9

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwartet ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird oder
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne vorherige Gestattung durch die Stadt Woldegk erlaubt.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 StrWG M-V).

§ 11

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 3 StrWG M-V vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisinhaber diese Verpflichtung nicht, kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen selbst beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 12

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
 - a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 - b) durch Zeitablauf,
 - c) durch Widerruf oder
 - d) wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Es besteht kein Ersatzanspruch.
- (3) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 13

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt Woldegk kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Woldegk kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Woldegk zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Woldegk für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Woldegk freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Woldegk die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Woldegk gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Woldegk hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 14

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Woldegk erhoben.

- (2) Das Recht der Stadt Woldegk nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V und § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen des § 3 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 und/oder in den in § 7 Abs. 2 genannten Straßen, Straßenabschnitten und/oder Gebieten der Stadt Woldegk plakatiert,
 - c) einer nach § 10 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält,
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 die erforderliche Zustimmung der Straßenbaubehörde nicht einholt und/oder einen ungehinderten Zugang nicht freihält,
 - e) entgegen § 11 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt oder
 - f) entgegen § 12 Abs. 2 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Woldegk über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen vom 13.09.2001 außer Kraft.

Woldegk, 14.09.2020

ausgefertigt:

Dr. E.-J. Lode
Bürgermeister

(Siegel)